

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 20.10.2021 Geschäftszeichen:
II 25-1.40.22-54/21

**Nummer:
Z-40.22-548**

Geltungsdauer
vom: **19. November 2021**
bis: **19. November 2026**

Antragsteller:
CEMO GmbH
In den Backenländern 5
71384 Weinstadt

Gegenstand dieses Bescheides:
Auffangvorrichtung aus Polyethylen (Rotationssinterverfahren)
mit einem Auffangvolumen von 250 l;
im Verbund als Flächenschutzsystem

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und vier Anlagen mit 15 Seiten.
Der Gegenstand ist erstmals am 18. November 2006 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheids sind ortsfest verwendbare, rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-Rotationswerkstoff) gemäß Anlage 1, die im Rotationsformverfahren hergestellt werden. Die Auffangvorrichtungen sind mit profilierten Böden und Wänden versehen und können mit oder ohne Stellebenen (Lochplatten aus Polyethylen oder Gitterroste aus verzinktem Stahl) verwendet werden. Sie lassen sich durch Verbindungsprofile so zusammenstellen, dass ein Überdecken größerer Grundflächen möglich ist.

(2) Die Typbezeichnung, die Abmessungen, das Auffangvolumen, die möglichen Stellebenen und die zulässige Lagermasse sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Eigenschaften

Typbezeichnung	Abmessungen (L x B x H) [mm]	Auffangvolumen [l]	Stellebene	Zulässige Lagermasse [kg]
250 HD	1600 x 1200 x 179	250	8 PE-Lochplatten	130 (je Lochplatte)
			2 Stahlgitterroste mit 12 Stützelementen	1000 (je Gitterrost)

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrerschutz. In Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149¹ sind die Behälter/Gefäße ausreichend in ihrer Lage so zu sichern, dass im Erdbebenfall keine konzentrierten Einzellasten auf die Behälter/Gefäße einwirken.

(4) Bei Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen vor Windeinwirkung, Niederschlag und direkter UV-Einstrahlung geschützt sein, d. h. der Aufstellort muss ausreichend überdacht sein. Ist ein äußerer Schutz vor UV-Einwirkung nicht möglich, dürfen nur Auffangvorrichtungen mit UV-beständiger Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) verwendet werden.

(5) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern und Gefäßen verwendet werden.

(6) Flüssigkeiten nach der Medienliste 40-1.1^{2,3} des Deutschen Instituts für Bautechnik mit einem Abminderungsfaktor $A_2 \leq 1,0$ und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-Werkstoffes der Auffangvorrichtung:

- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %,
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze,
- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit),
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.

¹ DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

² Medienliste 40-1.1: Positiv-Flüssigkeitsliste für Polyethylen-Werkstoffe (PE 80 und PE 100) der Medienlisten 40 für Behälter, Auffangvorrichtungen und Rohre aus Kunststoff, Ausgabe November 2019; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

³ Anmerkung: die in der Medienliste 40-1.1 auf Polyethylen-Werkstoffe (PE 80 und PE 100) bezogene Liste darf im vorliegenden Fall unter den oben genannten Bedingungen ausdrücklich auch auf PE-Rotationswerkstoff angewendet werden

(7) Bei der Lagerung von Medien nach Absatz (5) und (6), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, ist TRGS 510⁴ zu beachten.

(8) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(9) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG⁵ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(10) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Abschnitten 1 und 2 der Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangvorrichtungen und der Stellebenen (Lochplatten aus Polyethylen oder Gitterroste aus verzinktem Stahl) sowie der Stützelemente und Verbindungsteile dürfen nur die in Anlage 2 genannten Werkstoffe verwendet werden.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1 und 1.1 bis 1.8 entsprechen. Die minimalen Wanddicken und die Mindestmassen der Auffangvorrichtungen sowie die Abmessungen und Mindestmassen der Stellebenen sind in Anlage 4 aufgeführt.

2.2.3 Standsicherheitsnachweis

Die Auffangvorrichtungen sind für den im Abschnitt 1 angegebenen Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

2.2.4 Brandverhalten

Der Werkstoff Polyethylen (PE) ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁶).

2.2.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieses Bescheides.

2.2.6 Auffangvorrichtungen, Stellebenen, Stützelemente und Verbindungsteile

Die Auffangvorrichtungen, Stellebenen, Stützelemente und Verbindungsteile müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

⁴ TRGS 510:2020-12; Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern zuletzt berichtigt: GMBI 2021 S.178-216 [Nr. 9-10] (v. 16.02.2021)

⁵ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

⁶ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

- (1) Die Herstellung muss nach der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.
- (2) Außer den in der Herstellungsbeschreibung aufgeführten Maßgaben sind die Anforderungen nach Anlage 3, Abschnitt 1, einzuhalten.
- (3) Die Auffangvorrichtungen dürfen nur im Werk Schnelldorf der Firma CEMO GmbH hergestellt werden.
- (4) Die Stellebenen und Stützelemente aus Polyethylen und Verbindungsteile dürfen nur im Werk 57 der CEMO GmbH hergestellt werden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 2, Abschnitt 2, erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

- (1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsbestätigung) erfüllt sind.
- (2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
 - Herstellungsnummer,
 - Herstellungsjahr,
 - Typ,
 - Auffangvolumen (gem. Abschnitt 1 (2)),
 - Werkstoff (z. B. PE--Rotationswerkstoff),
 - Tragkraft der Stellebene,
 - "Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-40.22-548".

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtung mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Auffangvorrichtung durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.
- (2) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.
- (2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in der Anlage 4 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

⁷ Name und Adresse des Herstellwerks sind im DIBt hinterlegt.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung der Auffangvorrichtungen durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in Abschnitt 2.4.2 genannten Prüfungen durchzuführen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

(1) Da die Auffangvorrichtungen nach diesem Bescheid nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne undicht zu werden, sind bei Planung und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(2) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangvorrichtungen gelangen.

(3) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrerschutz oder durch Aufstellung in besonderen Räumen.

3.2 Ausführung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Werden Auffangvorrichtungen zu Flächensystemen zusammengestellt, sind ausschließlich die vom Hersteller der Auffangvorrichtung mitzuliefernden Verbindungselemente (s. Anlagen 1.7 und 1.8) zu verwenden. Die Einzelteile der Verbindungselemente sind flüssigkeitsdicht miteinander zu verbinden.

(3) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer waagerechten, ebenen, biegesteifen Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Zementestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

4.1 Nutzung

4.1.1 Allgemeines

(1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind.

(2) Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen ist sicherzustellen, dass bei einem evtl. Auslaufen der Behälter/Gefäße in bzw. auf der Auffangvorrichtung das zulässige Auffangvolumen nicht überschritten wird. Dabei ist ein Freibord von 2 cm, bei Verwendung mit Stahlgitterrosten jedoch höchstens bis in Höhe der Unterkante des Stahlgitterrostes zu berücksichtigen. Bei Auffangvorrichtungen, die ohne Stellebene verwendet werden, sind das verbleibende Restvolumen der Auffangvorrichtung durch eingestellte Behälter und ein Freibord von 2 cm zu berücksichtigen.

(3) Der Inhalt des größten Behältnisses darf nicht größer sein als das zulässige Auffangvolumen, und der Gesamteinhalt der auf der Auffangvorrichtung gelagerten Behältnisse darf nicht größer sein als das Zehnfache des zulässigen Auffangvolumens. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangvorrichtung dort den Gesamteinhalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen.

(4) Werden Auffangvorrichtungen zu Flächensystemen zusammengestellt, muss das jeweils aufgestellte Behältnis immer vollständig auf einer Auffangvorrichtung des Flächensystems aufgestellt werden. Bei Flächensystemen dürfen die Auffangvolumen der einzelnen Auffangvorrichtungen nicht addiert werden. Das zulässige Auffangvolumen entspricht bei Flächensystemen dem jeweiligen Auffangvolumen der einzelnen Auffangvorrichtung, auf der das Behältnis aufgestellt wird.

(5) Behälter/Gefäße mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Auffangvorrichtung aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.

(6) Bei Behältern/Gefäßen aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters/Gefäßes nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.

(7) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden (z. B. Fässer mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangvorrichtung gesichert sein. Abfülleinrichtungen dürfen nicht über den Rand der Auffangvorrichtung hinausragen.

(8) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagerfläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.

(9) Behälter/Gefäße müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt und kontrollierbar ist.

(10) Gefäße dürfen, falls nach den verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.

(11) Die zulässigen Belastungen der einzelnen Auffangvorrichtungen sind Abschnitt 1 (2), Tabelle 1 zu entnehmen.

(12) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine äußeren Lasten (außer Lasten aus dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.

(13) Auffangvorrichtungen dürfen nur im leeren Zustand mit Flurfördermittel (Hubwagen oder Gabelstapler) unterfahren und umgesetzt werden. Ein Umsetzen der Auffangvorrichtungen mit aufgestellten Behältern/Gefäßen ist unzulässig.

4.1.2 Lagerflüssigkeiten

(1) Die Auffangvorrichtungen dürfen nur für Behälter/Gefäße zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitten 1 (5) und (6) verwendet werden.

(2) In Auffangvorrichtungen, die zu Flächensystemen zusammengestellt werden, dürfen nur Behälter mit Flüssigkeiten nach Absatz (1) eingestellt werden, wenn die Verbindungselemente gegenüber der Lagerflüssigkeit chemisch widerstandsfähig sind.

4.2 Unterhalt und Wartung

Beschädigte Behälter und Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

4.3 Prüfung

(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtung regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln.

(2) Der Zustand der Auffangvorrichtung einschließlich der Stellebenen und der ggf. eingesetzten Verbindungselemente ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Sofern Gefäße gelagert werden, sind diese aus der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung ist ggf. zu reinigen.

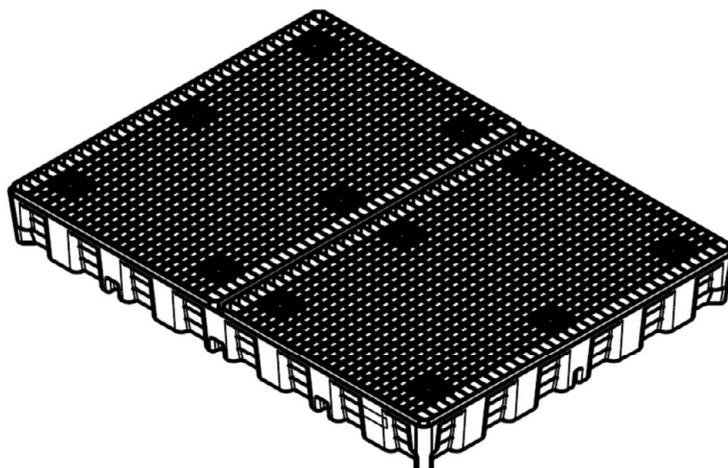
(3) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

(4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

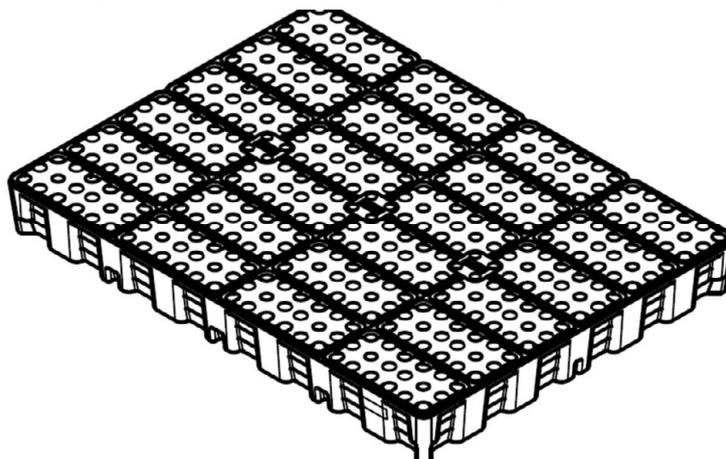
Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt
Pötzsch

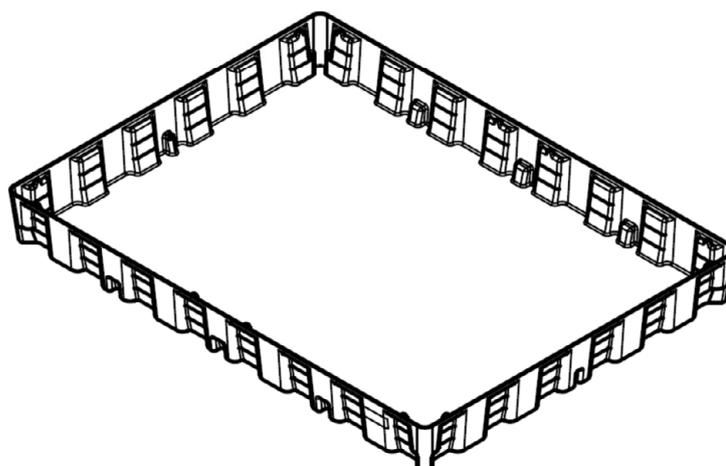
PE-Kleingebindewanne 250 HD mit Stahlgitterrosten



PE-Kleingebindewanne 250 HD mit PE-Lochplatten



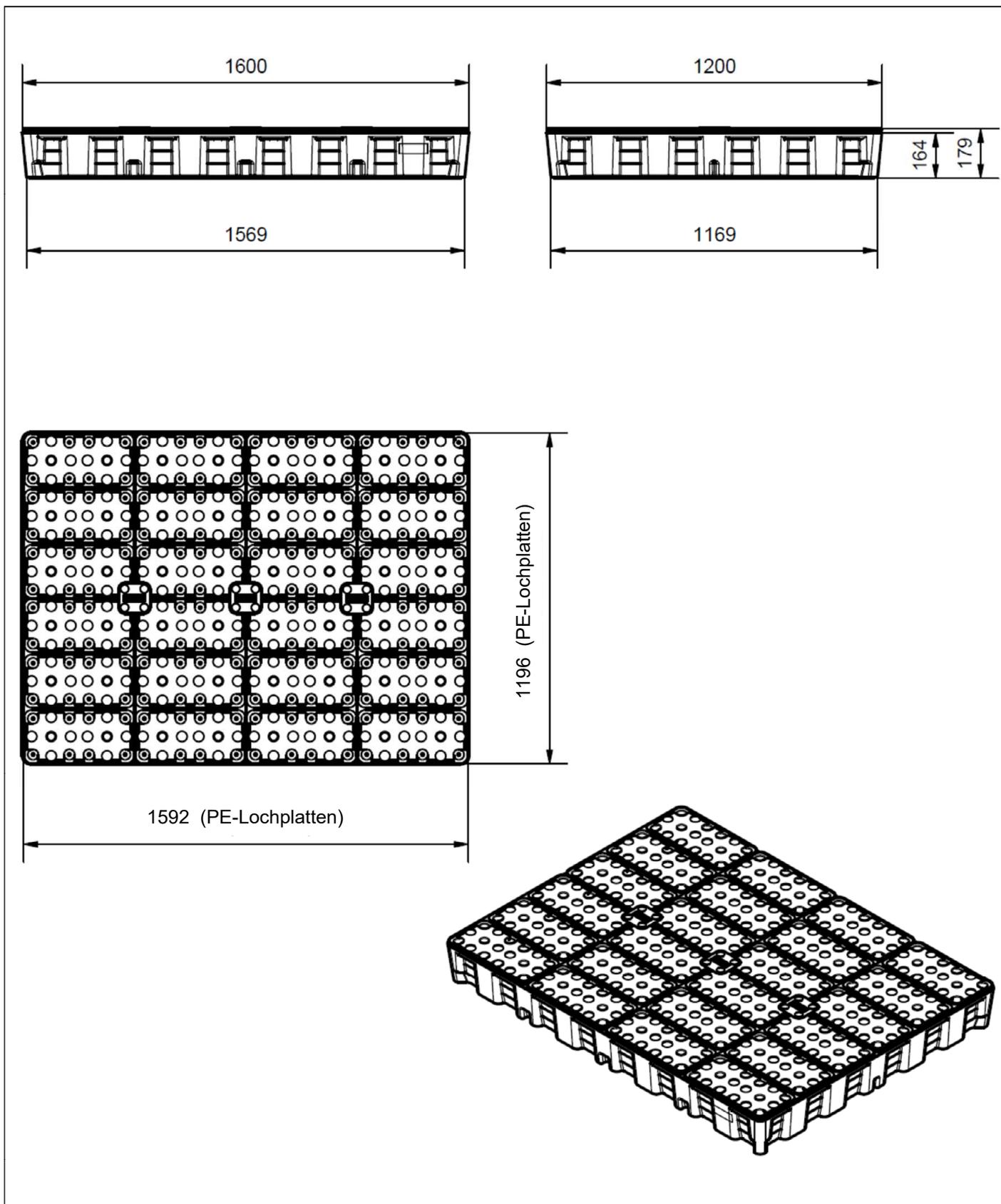
PE-Kleingebindewanne 250 HD



Auffangvorrichtung aus Polyethylen (Rotationssinterverfahren)
mit einem Auffangvolumen von 250 l;

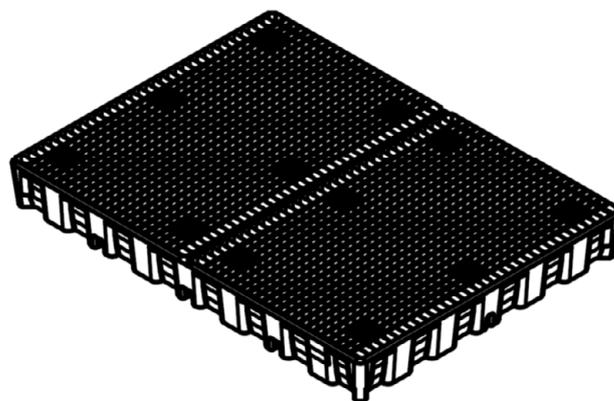
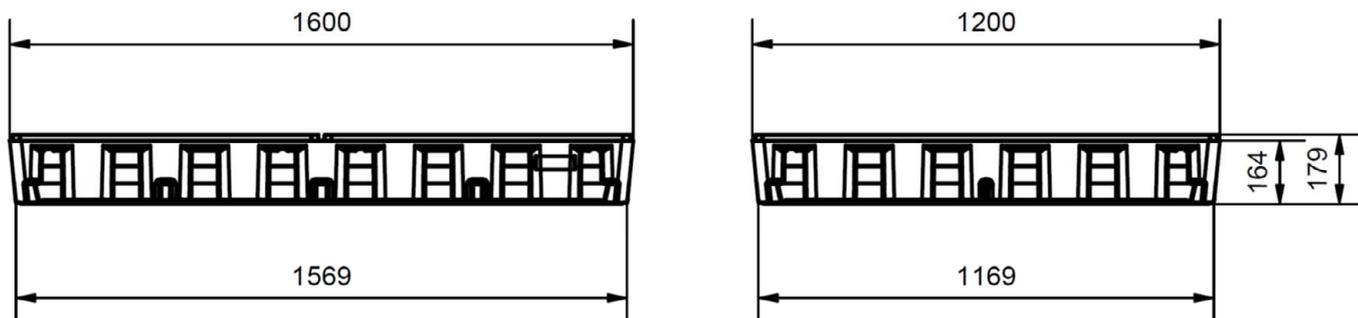
Übersicht
PE-Auffangvorrichtung (Auffang-/Kleingebindewanne)

Anlage 1



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-548

Auffangvorrichtung aus Polyethylen (Rotationssinterverfahren) mit einem Auffangvolumen von 250 l;	Anlage 1.1
Auffangvorrichtung mit PE-Lochplatten Abmessungen	

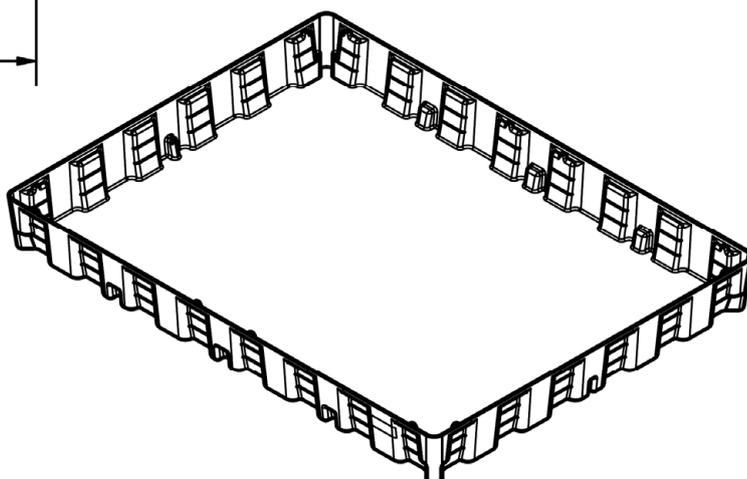
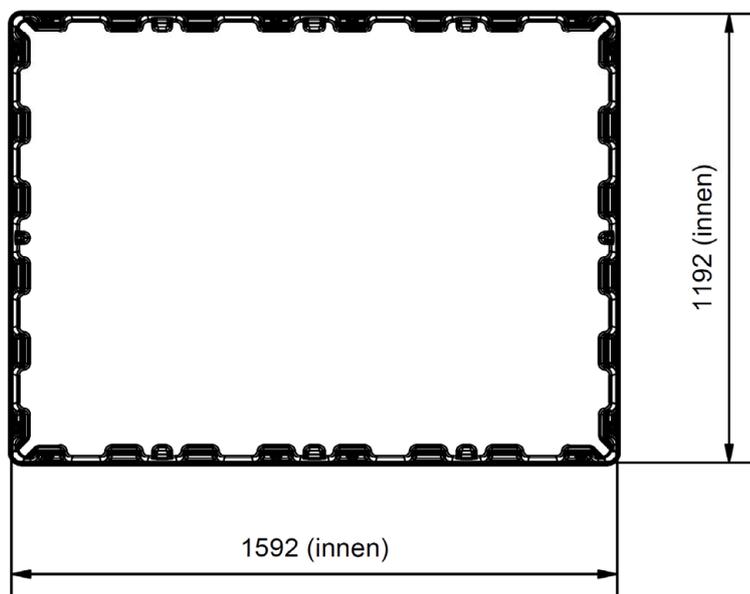
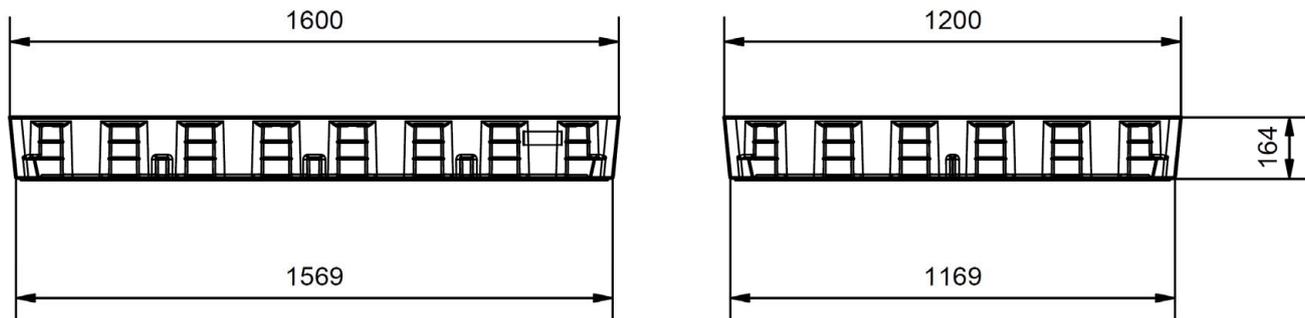


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-548

Auffangvorrichtung aus Polyethylen (Rotationsintervverfahren)
 mit einem Auffangvolumen von 250 l;

Auffangvorrichtung mit Stahlgitterrost
 Abmessungen

Anlage 1.2

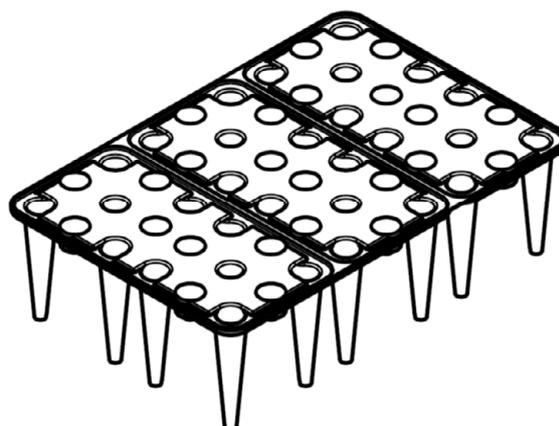
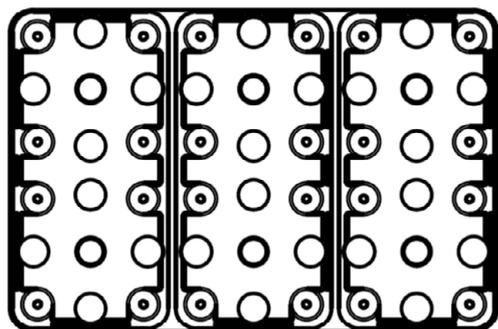
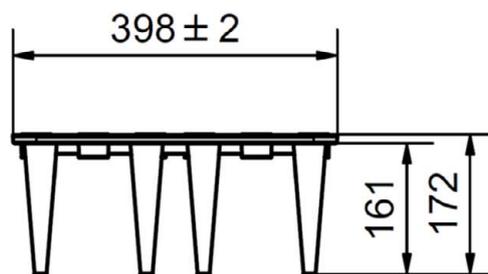
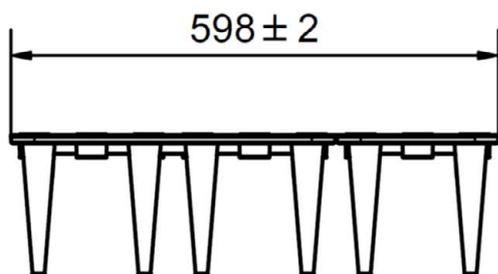


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-548

Auffangvorrichtung aus Polyethylen (Rotationssinterverfahren)
 mit einem Auffangvolumen von 250 l;

Auffangvorrichtung ohne Stellebenen
 Abmessungen

Anlage 1.3

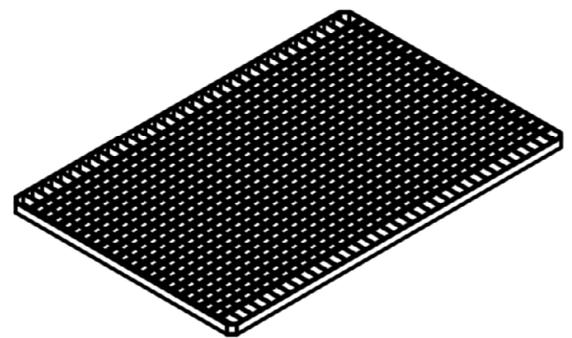
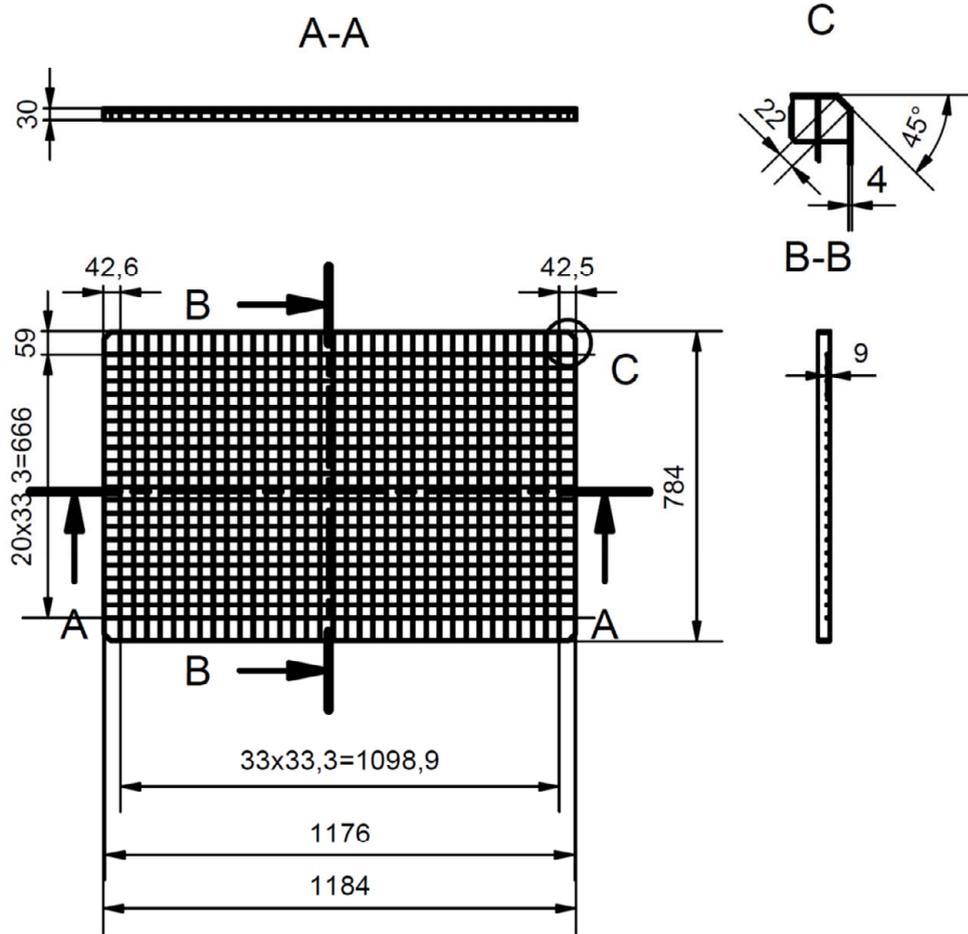


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-548

Auffangvorrichtung aus Polyethylen (Rotationssinterverfahren)
 mit einem Auffangvolumen von 250 l;

PE-Lochplatte
 Details und Abmessungen

Anlage 1.4

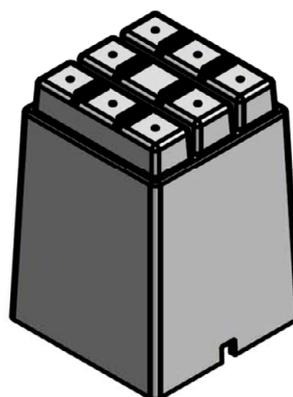
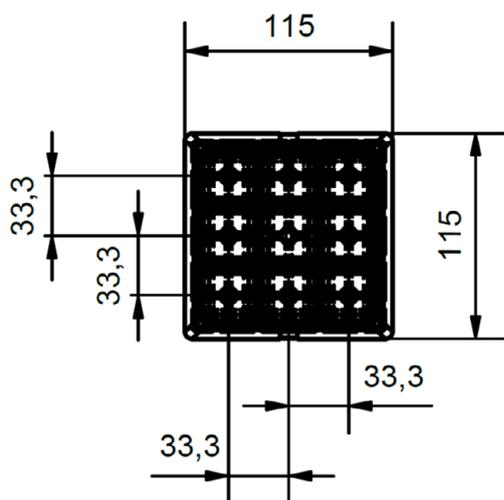
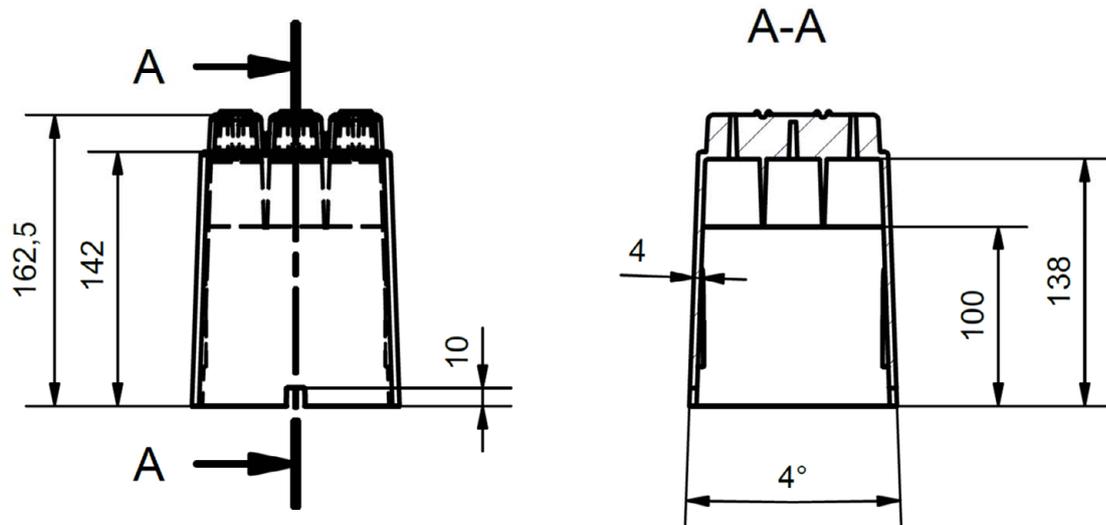


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-548

Auffangvorrichtung aus Polyethylen (Rotationssinterverfahren)
 mit einem Auffangvolumen von 250 l;

Stahlgitterrost
 Details und Abmessungen

Anlage 1.5

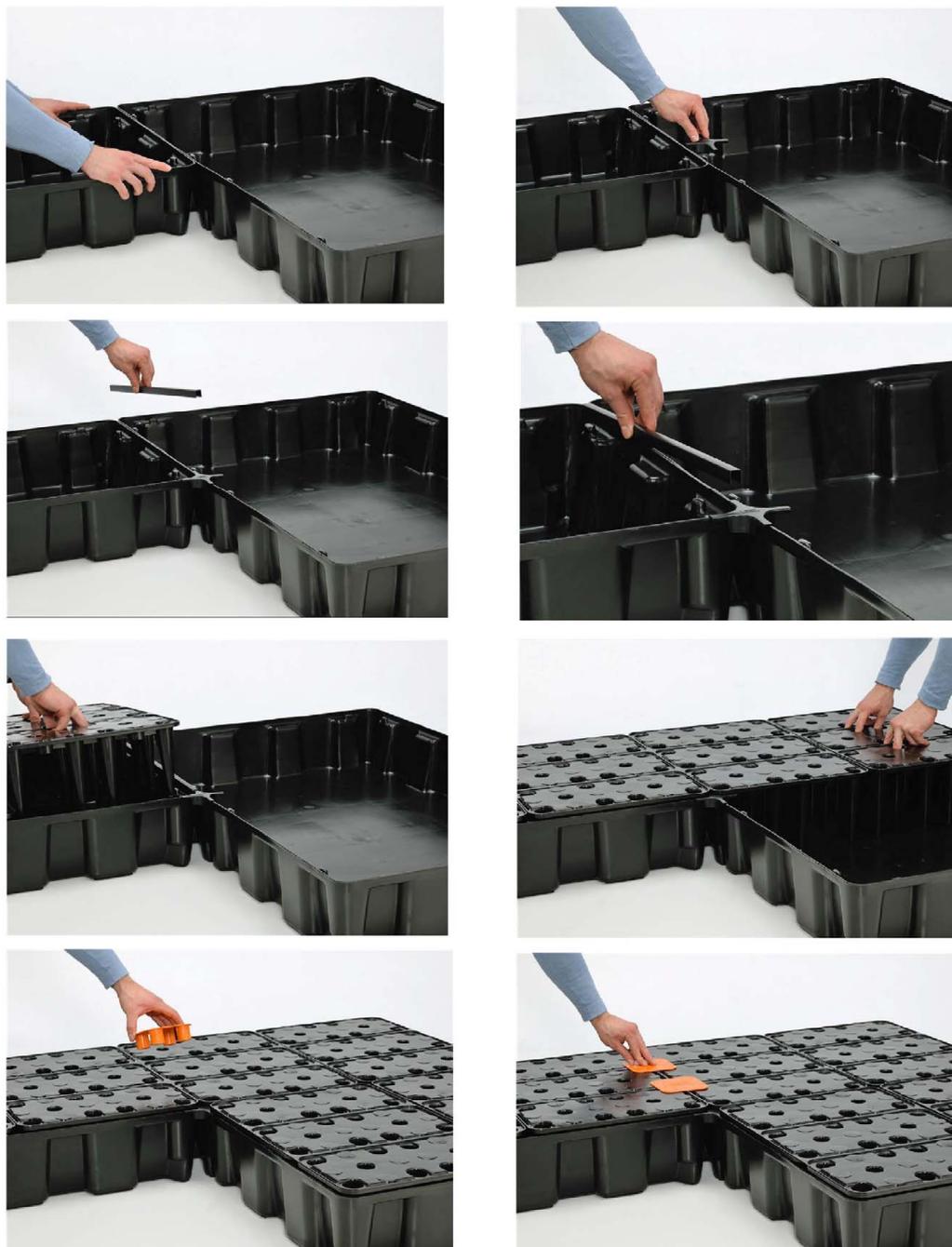


Auffangvorrichtung aus Polyethylen (Rotationsintervverfahren)
 mit einem Auffangvolumen von 250 l;

Stützelement (PE) für Stahlgitterrost
 Details und Abmessungen

Anlage 1.6

	Verbindungsschiene kurz	114 x 1,5 x 1,5
	Verbindungsschiene lang	154 x 1,5 x 1,5
	Kreuzverbinder	11,5 x 11,5 x 3,5



Auffangvorrichtung aus Polyethylen (Rotationsintervverfahren)
mit einem Auffangvolumen von 250 l;

Flächenschutzsystem: Stellebenen mit PE-Lochplatten
Verbindungsschiene kurz / lang
Kreuzverbinder

Anlage 1.7



Auffangvorrichtung aus Polyethylen (Rotationsintervverfahren)
mit einem Auffangvolumen von 250 l; im Verbund als Flächenschutzsystem

Flächenschutzsystem: Stellebenen mit Stahlgitterrosten
Verbindungsschiene kurz / lang, Kreuzverbinder
Stützelement und Blechklammer

Anlage 1.8

**Auffangwanne aus Polyethylen
(Rotationssintervverfahren) mit einem Auffangvolumen
von 250 l; im Verbund als Flächenschutzsystem**

**Anlage 2
Seite 1 von 2**

WERKSTOFFE

1 Auffangvorrichtungen

(1) Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangvorrichtungen dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Rotations-Formmassen verwendet werden. Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist nicht zulässig. Regranulat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen. Die Formmasse ist mit mindestens 70 % Neuware und höchstens 30 % sortenreiner Rücklaufmasse zu verarbeiten.

(2) Den Formmassen dürfen handelsübliche Pigmente zur Einfärbung oder Ruß zugesetzt werden, wobei der Farbstoffanteil maximal 0,5 %, der Rußanteil maximal 2,5 % betragen darf.

(3) Bei einem Wechsel der Formmasse ist eine erneute Erstprüfung entsprechend Abschnitt 2.4.3 der Besonderen Bestimmungen durchzuführen.

2 Stellebenen und Zubehör

2.1 Stellebenen

Als Stellebenen sind Lochplatten aus Polyethylen oder Gitterroste aus verzinktem Stahl mit Stützelementen aus Polyethylen zu verwenden.

2.1.1 Lochplatten aus Polyethylen

(1) Die Konstruktionsdetails sind der zeichnerischen Anlage 1.4 und der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: PE-Lochplatte

Gewicht [kg]	Mindestwanddicke [mm]	max. Belastung [kg]	Maße (L x B x H) [mm]
1,73	2,8	130	598 x 398 x 172

(2) Zur Herstellung der spritzgegossenen Lochplatten dürfen nur die in der nachstehenden Tabelle 2 aufgeführten Formmassen mit den dort genannten Materialkennwerten verwendet werden.

Tabelle 2: Formmassen, Materialkennwerte

Lfd.-Nr.	Typenbezeichnung Hersteller	MFR 190/21,6 [g/10 min]	Dichte bei 23 °C [g/cm³]
1.	HDPE HMA 025 schwarz ¹ ExxonMobil Chemical	8,1 ± 0,1	0,965 ± 0,001
2.	HDPE HMA 035 schwarz ¹ ExxonMobil Chemical		

(3) Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist nicht zulässig. Regranulat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen. Die Formmasse ist mit mindestens 70 % Neuware und höchstens 30 % sortenreiner Rücklaufmasse zu verarbeiten.

¹ Formmasse mit 3 % Einfärbung Masterbatch SAX Batch 099/81330 40; UV-beständig

**Auffangwanne aus Polyethylen
(Rotationssinterverfahren) mit einem Auffangvolumen
von 250 l; im Verbund als Flächenschutzsystem**

**Anlage 2
Seite 2 von 2**

WERKSTOFFE

2.1.2 Gitterroste aus verzinktem Stahl mit Stützelementen aus Polyethylen

(1) Für die Herstellung der Gitterroste ist Stahl (S 235 JR, Werkstoffnummer 1.0037 nach DIN EN 10025-2² und DIN EN 10027-1³), feuerverzinkt gemäß DIN EN ISO 1461⁴, zu verwenden.

(2) Die Konstruktionsdetails der Gitterroste aus verzinktem Stahl sind der zeichnerischen Anlage 1.5 sowie der nachfolgenden Tabelle 3 zu entnehmen.

Tabelle 3: Gitterrost

Gewicht [kg]	Tragstab [mm]	Maschenteilung [mm]	Füllstab [mm]	max. Belastung* [kg]	Maße (L x B x H) [mm]
22,4	30 x 3	33,3 / 33,3	9 x 1,9	1000	1184 x 784 x 30
* bei gleichmäßig verteilter Last und Verwendung von 6 PE-Stützelementen					

(3) Die als Stellebenen verwendeten Stahlgitterroste müssen nach anerkannten Regeln des Stahlbaus, z. B. Eurocode 3 (DIN EN 1993), RAL-GZ 638⁵ ausgeführt sein und nachweislich gegenüber den Lagermedien entsprechend Abschnitten 1 (5) und (6) der Besonderen Bestimmungen beständig sein.

(4) Für die Herstellung der Stützelemente aus Polyethylen entsprechend zeichnerischer Anlage 1.6 sind die Formmassen nach Tabelle 2 dieser Anlage zu verwenden.

2.2 Verbindungselemente

Werden die Auffangvorrichtungen zu größeren Flächenelementen miteinander verbunden, so sind Verbindungselemente bestehend aus Eckverbinder, Abdeckkreuz, Abdeckschiene und Abdeckzwischenstück oder Blechklammer entsprechend Anlagen 1.7 und 1.8 mit den nachstehend aufgeführten Eigenschaften zu verwenden:

Tabelle 3: Eigenschaften Verbindungselemente

Verbindungselement	Werkstoff	Abmessungen
Eckverbinder	siehe Tabelle 2 dieser Anlage	siehe Anlagen 1.7 und 1.8
PE-Abdeckkreuz ⁶		
Abdeckzwischenstück		
Abdeckschiene	PVC-U	
Blechklammer	siehe Absatz 2.1.2 (1) dieser Anlage	

- ² DIN EN 10025-2:2019-10 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle; Deutsche Fassung EN 10025-2:2019
- ³ DIN EN 10027-1:2017-01 Bezeichnungssysteme für Stähle; Teil 1: Kurznamen; Deutsche Fassung EN 10027-1:2017
- ⁴ DIN EN ISO 1461:2009-10 Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgebraute Zinküberzüge (Stückverzinken) - Anforderungen und Prüfungen (ISO 1461:2009); Deutsche Fassung EN ISO 1461:2009
- ⁵ RAL-GZ 638:2008-09 Gitterroste - Gütesicherung
- ⁶ 2 % Einfärbung Masterbatch MB UN ORANGE

**Auffangwanne aus Polyethylen
(Rotationssinterverfahren) mit einem Auffangvolumen
von 250 l; im Verbund als Flächenschutzsystem**

Anlage 3

HERSTELLUNG, VERPACKUNG, TRANSPORT UND LAGERUNG

1 Herstellung

Der Rotationssinterprozess ist so zu steuern, dass die Formmasse einerseits vollständig aufgeschmolzen und andererseits thermisch nicht geschädigt wird. Die Bildung von Fehlstellen, unzulässigen Materialanhäufungen und Lunkern ist auszuschließen.

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen und Stellebenen zum Zwecke des Transports bzw. der (Zwischen-) Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

(1) Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

(2) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.2 Transportvorbereitung

(1) Die Auffangvorrichtungen und Stellebenen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

(2) Die Ladefläche des Transportfahrzeuges muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastung auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

2.2.4 Beförderung

(1) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.

(2) Durch die Art der Befestigung dürfen die Auffangvorrichtungen nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

(1) Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen und Stellebenen gegen Beschädigungen und Sturmeinwirkung zu schützen.

(2) Auffangvorrichtungen, PE-Lochplatten und -Stützelemente ohne UV-beständige Ausrüstung (z.B. schwarze Einfärbung) sind vor UV-Einwirkung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Beschädigte Auffangvorrichtungen und Stellebenen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

**Auffangwanne aus Polyethylen
(Rotationssinterverfahren) mit einem Auffangvolumen
von 250 l; im Verbund als Flächenschutzsystem**

**Anlage 4
Seite 1 von 3**

ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Prüfung der Werkstoffe

Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen für die verwendeten Formmassen (Ausgangsmaterialien) zur Herstellung der Auffangvorrichtungen, der Stellebenen, der Stützelemente sowie der Verbindungselemente anhand von Bescheinigungen (Abnahmeprüfzeugnis 3.1) nach DIN EN 10204⁷ der Hersteller der Ausgangsmaterialien entsprechend Tabelle 1 nachzuweisen, dass die Werkstoffe den in den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 festgelegten Baustoffen entsprechen. Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204.

Tabelle 1: Prüfplan für die Werkstoffe

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse (für Auffang- vorrichtung)	Handelsname, Typenbezeichnung Formmasstyp nach DIN EN ISO 17855-1 ⁸	Anlage 2, Abschnitt 1	Ü-Zeichen	jede Lieferung
	MFR, Dichte			
Formstoff (für Auffang- vorrichtung)	MFR, Streckspannung, Streckdehnung, Elastizitätsmodul	Abschnitt 1.2 dieser Anlage	Aufzeichnung	nach Betriebs- anlauf, nach Chargen- wechsel
Formstoff (für PE- Stellebenen)	MFR	Abschnitt 1.2 dieser Anlage, Tabelle 2, Zeile 1	Aufzeichnung	nach Betriebs- anlauf, nach Chargen- wechsel
Stellebenen (PE-Lochplatten, Stahlgitterroste, Verbindungs- elemente)	Geometrie, Material, Masse	Anlage 2, Abschnitt 2.1 und Abschnitt 2.2	Abnahmeprüf- zeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	jede Lieferung

⁷ DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen;
Deutsche Fassung EN 10204:2004

⁸ DIN EN ISO 17855-1:2015-02 Kunststoffe -Polyethylen (PE)-Formmassen- Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis
für Spezifikation (ISO 17855-1:2014); Deutsche Fassung EN ISO 17855-1:2014

**Auffangwanne aus Polyethylen
(Rotationssintervverfahren) mit einem Auffangvolumen
von 250 l; im Verbund als Flächenschutzsystem**

**Anlage 4
Seite 2 von 3**

ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG

1.2 Formstoff

Für die rotationsgeformten Bauteile aus den Formmassen nach Anlage 2, Abschnitt 1, gelten die Anforderungen nach Tabelle 2.

Tabelle 2: Prüfkennwerte für Formstoffe

Eigenschaft	Einheit	Prüfnorm	Überwachungswert
MFR	g/(10 min)	DIN EN ISO 1133-1 ⁹ MFR(190/2,16)	max. MFR = MFR(190/2,16) _(a) + 15 %
Streckspannung	N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 und -2 ¹⁰ (bei 50 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 18
Streckdehnung	%		≥ 9
Elastizitätsmodul	N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 und -2 (bei 1 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 680
Index (a) Ausgangswert entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung der Formmasse bzw. Herstellerangabe			

1.3 Auffangvorrichtungen

Die Auffangvorrichtungen sind nach den Bedingungen der Tabelle 3 zu prüfen.

Tabelle 3: Prüfplan für die Auffangvorrichtung

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen, Form, Abmessungen, Wanddicken, Einsatzmassen	in Anlehnung an DVS 2206-1 ¹¹ bzw. Abschnitt 1.4 dieser Anlage	Aufzeichnung (Hersteller- bescheinigung)	jede Auffangvorrichtung (Wanddicken stichprobenartig)
Dichtheit	Wasserfüllung oder andere gleichwertige zerstörungsfreie Prüfung		

⁹ DIN EN ISO 1133-1:2012-03 Kunststoffe – Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten - Teil 1: Allgemeines Prüfverfahren (ISO 1133-1:2011); Deutsche Fassung EN ISO 1133-1:2011

¹⁰ DIN EN ISO 527-1:2019-12 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 1: Allgemeine Grundsätze (ISO 527-1:2019); Deutsche Fassung EN ISO 527-1:2019

DIN EN ISO 527-2:2012-06 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen (ISO 527-2:2012); Deutsche Fassung EN ISO 527-2:2012

¹¹ DVS 2206-1:2011-09 Zerstörungsfreie Prüfungen von Behältern, Apparaten und Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen – Maß- und Sichtprüfung

**Auffangwanne aus Polyethylen
(Rotationssinterverfahren) mit einem Auffangvolumen
von 250 l; im Verbund als Flächenschutzsystem**

**Anlage 4
Seite 3 von 3**

ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG

1.4 Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen

Für Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen der Auffangvorrichtungen gelten die Bedingungen nach Tabelle 4.

Tabelle 4: Prüfgrundlagen der Auffangvorrichtungen

Abmessungen	Mindestwanddicke Seitenwände [mm]	Mindestwanddicke Boden [mm]	Mindestmasse (ohne Zubehör) [kg]
siehe Anlage 1.3	4,0	3,2	9,0

1.5 PE-Stellebenen und PE-Stützelemente

Die in der Anlage 2, Abschnitt 2, aufgeführten PE-Lochplatten und PE-Stützelemente sind in die werkseigene Produktionskontrolle mit einzubeziehen. Es gelten die Anforderungen nach Anlage 2, Abschnitt 2 und Tabelle 5.

Tabelle 5: Prüfplan PE-Elemente

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen, Form, Abmessungen	in Anlehnung an DVS 2206-1 ¹¹ und Anlage 1.4 bzw. Anlage 1.6	Aufzeichnung (Herstellerbescheinigung)	jede Lochplatte/ jedes Stützelement (Wanddicken stichprobenartig)
Wanddicken, Masse	Anlage 1.4, Anlage 1.6 und Anlage 2, Abschnitt 2.1		